

Die Gespräche haben begonnen!

Die Stadtverwaltung führt bereits Gespräche mit HESSEN MOBIL über die Planung einer B3a



Bürgerinitiative "Butzbach bewahren - keine B3a"

Die Stadt verhandelt mit HESSEN MOBIL

Liebe Mitstreiter*Innen und Interessent*Innen, jetzt ist es soweit: die Stadtverwaltung hat Gespräche über die Planung der B3a mit HESSEN MOBIL aufgenommen.

Wie in unserem letzten September-Newsletter berichtet, hat das Land im Zuge einer aktualisierten Priorisierung im Bundesverkehrswegeplan für ausgewählte Projekte die Planungsentscheidung den betroffenen Kommunen übertragen. Der Neubau der B3 ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 im 1 Hauptprojekt B3-G10-HE, 5 Teilprojekt: B3-G10-HE-T4-HE enthalten und davon betroffen. HESSEN MOBIL ist insofern mit den Planungs- und Finanzierungsangebot auf die Stadtverwaltung zugegangen.

Entscheidung: 2021 Planung: 2005?!

Der Entwurf für die Ortsumgehung Butzbach B3a ist alt. Bereits im Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz - FStrAbG) in seiner Fassung vom 20.01.2005 ist der Plan für eine (weiter Seite 2)

DRINGENDER SPENDENAUFTRUF

Die Kommunalwahl 2021 wirft ihre Schatten voraus und erfordert nicht nur eine aktive Arbeit der Bürgerinitiative, sondern auch deren Sichtbarkeit und Argumentation in der Stadt.

Wir wollen und müssen unsere Belange in die Öffentlichkeit tragen; ob durch Stände in der Innenstadt, Poster, Anzeigen oder Flyer. Aber insbesondere Zeitungsanzeigen und Printmedien kosten viel Geld.

Um unsere Arbeit erfolgreich in der Öffentlichkeit kommunizieren zu können, benötigen wir dafür Ihre / Eure finanzielle Unterstützung.

Wir freuen uns über jede Spende auf das folgende Konto:

**Winkler, Christ und Macaloney,
Butzbach bewahren - keine B3a,
Volksbank Butzbach,
IBAN DE70 5186 1403 0000 2048 03,
BIC GENODE51BUT**

QR-Code für SEPA Zahlung:



Ortsumgehung Butzbach enthalten. Im Bundesverkehrswegeplan besteht er nun in seiner aktuellen Fassung mit Planungsstand 2013 fort: Die Streckenführung nebst Anschluss an die Bundesautobahn A5 steht jedoch nicht final fest.

Worüber entscheidet die Stadtverwaltung?

Die Stadtverwaltung entscheidet über die Annahme des Angebots von HESSEN MOBIL, eine Vereinbarung über die Planung der B3a zu schließen.

Die Stadt hat sich schon festgelegt:

Seit der Aufnahme einer Ortsumgehung der Kernstadt Butzbach in den Bundesverkehrswegeplan ist viel Zeit vergangen. Jedes politische Handeln untersteht inzwischen einer Vielzahl klimapolitischer Verpflichtungen:

Konkret ist die Stadtverwaltung Butzbach bereits gebunden an:

- Weltklimaabkommen
- Übereinkommen von Paris (COP21)
- Leitbild Raumentwicklung des Bundes
- Integrierter Klimaschutzplan Hessen 2025
- Hess. Flächennutzungsplan
- Land Hessen Strategie Mobilität
- Beitritt zu den Klimakommunen Hessen
- Leitbild der Stadt Butzbach
- Klimaschutzkonzept Butzbach

Diese Erklärungen und Verpflichtungen beinhalten keine „KANN“-Regelungen, sie sind inzwischen verpflichtend. **Insofern unterliegt der Ermessensspielraum der Stadtverwaltung einem Kontrahierungszwang zugunsten klimafreundlicher Entscheidungen.**

Die Stadtverwaltung MUSS darum prüfen, inwiefern eine Ortsumgehung klimapolitische Verpflichtungen erfüllt – oder diese gar verletzt. Die Entscheider von HEUTE tragen allein die Verantwortung für MORGEN!

Verkehrspolitische Arbeit der BI

Die Bürgerinitiative strebt eine inhaltliche Kommunikation mit den kommunalen Entscheidungsträgern und den politischen Parteien an. Durch unseren Beitrag wollen wir auf die bestehenden kommunalen Klimaverpflichtungen hinweisen, die in ihrer Konsequenz die jetzigen Ressourcen der Stadt unter einen größeren Schutz stellen. Unser Ziel ist die Minimierung der verkehrsbedingten Klimabelastung der Stadt und die Rückführung des Durchgangsverkehrs auf die Bundesautobahnen.

Wir stehen aus diesem Grunde bereits mit der Fraktion der GRÜNEN in regem Kontakt, weitere Gespräche mit den anderen Fraktionen sollen in den kommenden Wochen folgen.

Neue BI-Infowände!

Dank der freundlichen Unterstützung durch das Griedeler Landwirtehepaar Thomas Schepp und Claudia Faber-Schepp wurde noch im alten Jahr - quasi als Weihnachtsgeschenk an die BI - eine neue Info-Wand an einem landwirtschaftlichen Wagen am Rande des Griedeler Waldes



aufgestellt. Der Stellplatz befindet sich auf einem eigenen Grundstück der Eheleute Schepp am Ende der neuen Zufahrt zum Griedeler Wald aus Richtung Feuerwehrstützpunkt (Himmrichsweg / verlängerte St. Florian-Str.). Nachdem die alte Infowand aus Richtung Holzheimer Straße vor längerer Zeit mutwillig zerstört wurde, war es aufgrund der aktuellen Entwicklung der B3a-Planung an der Zeit, einen neuen Standort zu finden.

Zum Jahreswechsel haben wir außerdem die an der alten Bahnbrücke am Windhof befindliche Infowand mit den neuesten Infos aktualisiert.

Die Wand als solches wird demnächst auch nochmal „aufgehübscht“.



Beide Wände werden wir sukzessive des Fortgangs der Planung, von Gesprächen und unserer Ausarbeitungen regelmäßig auf dem neuesten Stand halten.

Bürgerbegehren/ Bürgerentscheid

Aufgrund der Vielzahl von Hinweisen aus dem Kreise unserer Newsletter-Empfänger*Innen zum Thema Bürgerbegehren wollen wir darauf eingehen und darauf hinweisen, dass dies mit erheblichem finanziellem und vor allem zeitlichem Aufwand möglichst vieler Aktiver in unserer Bürgerinitiative verbunden wäre.

1. Einleitung

Ein Bürgerbegehren ist der Antrag der Bürger einer Gemeinde, einen Bürgerentscheid durchzuführen. Der Bürgerentscheid ist damit die Abstimmung der stimmberechtigten Bürger einer Gemeinde über eine kommunalpolitische Sachfrage. Es handelt sich also normalerweise immer um ein zweistufiges Verfahren, es sei denn, die Gemeindevertretung schließt sich dem Bürgerbegehren an. In einem solchen Fall würde der Bürgerentscheid entfallen.

2. Arten von Bürgerbegehren

a. Das Initiierende Bürgerbegehren:

Die Gemeindevertretung hat sich entweder noch nicht mit dem Thema befasst oder noch keinen Beschluss getroffen. Es handelt sich hier also um eine Aufforderung der Bürger etwas zu tun.

b. Das Kassierende Bürgerbegehren:

Hier existiert bereits ein Beschluss der Gemeindevertretung. Das Ziel dieses Bürgerentscheides ist die Aufhebung dieses Beschlusses. In unserem Fall liegt ein entsprechender Beschluss noch nicht vor.

3. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in Hessen ist die hessische Gemeindeordnung (HGO), im Besonderen der § 8b HGO. Weiterhin ist auch das sogenannte Kommunalwahlgesetz (KWG) zu beachten, insbesondere die §§ 54-57 KWG.

4. Fristen

Für initiierende Bürgerbegehren gibt es keinerlei Fristen, d.h. ein solches Bürgerbegehren kann jederzeit eingereicht werden.

Anders beim kassierenden Bürgerbegehren, dieses muss innerhalb von 8 Wochen nach Bekanntgabe eines Beschlusses eingereicht werden (§ 8b HGO (3)).

5. Kriterien für ein sinnvolles Bürgerbegehren

- a. Es besteht eine ernsthafte Meinungsverschiedenheit innerhalb einer Gemeinde hinsichtlich der Durchführung einer bestimmten Maßnahme. Da ein Bürgerentscheid ein sehr aufwändiger Prozess ist, macht dieser nur bei Themen Sinn, die mehrheitlich umstritten sind.
- b. Das zu entscheidende Thema muss für ausreichend viele Bürgerinnen und Bürger bedeutsam sein!
- c. Immens wichtig, gerade für unsere BI, ist die Frage der Organisationsstärke und der Mobilisierungsfähigkeit. Für die Durchführung aller Maßnahmen und die Sichtbarkeit nach Außen muss die Anzahl aktiver Mitstreiterinnen und Mitstreiter entsprechend hoch sein; eine unverzichtbare Voraussetzung.
- d. Auch die finanzielle Situation muss bedacht werden. Zwar kostet ein Bürgerentscheid nicht wirklich Geld, aber die Maßnahmen zur Information an alle Bürger in Form von Flyern, Poster oder ähnlichem und der damit verbundene finanzielle Aufwand müssen bedacht werden.

6. Formale Bedingungen

- a. Die zu entscheidende Frage bedarf einer eindeutigen Formulierung, die mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden muss.
- b. Neben der reinen Fragestellung muss dafür eine Begründung formuliert werden.
- c. Für Butzbach mit einer Einwohnerzahl von 25866 (Stand 31.12.2016) müssen 10% der wahlberechtigten Einwohner den Entscheid mit ihrer Unterschrift unterstützen.
- d. Ein Vorschlag zur Deckung etwaiger Kosten muss vorgelegt werden.
- e. Bis zu 3 Vertrauenspersonen müssen genannt werden, die als Vermittler zwischen Gemeindevertretung und Bevölkerung fungieren.
- f. Die Unterschriften müssen sich auf demselben Dokument befinden wie die Fragestellung, die Begründung, der Kostendeckungsvorschlag und die Vertrauenspersonen. Eine separate oder angeheftete Unterschriftenliste ist nicht gültig.

7. Die Zulässigkeitsprüfung

Sollten bei einem kassierenden Bürgerbegehren ausreichend Unterschriften zusammengekommen sein, wird das gesamte Dokument der Gemeindevertretung übergeben. Die Unterschriften werden dann von der Gemeinde überprüft.

Nach § 8b HGO (4) muss die Gemeindevertretung unverzüglich über die Zulässigkeit entscheiden. Diese Prüfung beinhaltet:

- Anzahl der Unterschriften.
- Entscheidungskompetenz der Gemeinde.
- Einhaltung aller Fristen.
- Einhaltung formaler Voraussetzungen.

8. Entscheidung

Grundsätzlich sind die folgenden Entscheidungen möglich:

- a. Die Gemeindevertreter erklären das Bürgerbegehren für unzulässig. Damit haben die Vertrauenspersonen die Möglichkeit, Klage beim Verwaltungsgericht einzulegen, um die Gemeinde zu verpflichten, das Bürgerbegehren zuzulassen. Bei einer negativen Entscheidung können nicht unerhebliche Kosten anfallen.

- b. Die Gemeindevertreter erklären das Bürgerbegehren für zulässig. Hier ergeben sich wiederum 2 Möglichkeiten:
 - I. Entsprechen die Gemeindevertreter dem Begehren, findet kein Bürgerentscheid statt.
 - II. Sollte dem Begehren nicht entsprochen werden, muss spätestens nach 6 Monaten ein Bürgerentscheid stattfinden. Das ist bei kassierenden Bürgerentscheiden die Regel!

9. Der Bürgerentscheid

Nach der Entscheidung ist die Gemeinde verpflichtet, die Auffassung aller Parteien zu kommunizieren. Jetzt haben alle Parteien die Möglichkeit, für ihre Standpunkte zu werben.

Zur Entscheidungsfindung hat der Gesetzgeber ein sog. „Mindestzustimmungserfordernis“ definiert. Damit ein Bürgerentscheid erfolgreich ist, müssen mindestens 25% der Stimmberechtigten zustimmen und zudem noch die Mehrheit aller Wähler.

Ein Beispiel dazu: eine Stadt hat 15000 Einwohner, 11000 davon sind stimmberechtigt. Es stimmen 5000 Bürger ab.

Für einen erfolgreichen Bürgerentscheid müssen

- die einfache Mehrheit aller Abstimmenden, also 2501 und
- mindestens 25% der Stimmberechtigten, also 2750

für das Begehren stimmen.

Zur Verdeutlichung: Unterstützen 2600 das Begehren, ist zwar die einfache Mehrheit deutlich erreicht, allerdings nicht die 25% der Stimmberechtigten. Mit einem solchen Ergebnis würde ein Bürgerentscheid scheitern!

Herzliche Grüße – und bleibt gesund!

Wir freuen uns über Euer Feedback und Eure Unterstützung!

Klaus Christ, Pohl-Göns,
Tel 0170 5222271

Thomas MacAloney Pohl-Göns,
Tel 06033 974107

Thomas Schmidt, Pohl-Göns
Tel 0151 14108131